

Satzung

über die

Erhebung von Marktstandsgeld

in der

Gemeinde Süsel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 07.09.2020, GVOBl. S. 514, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Art. 6 Ges. v. 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) und § 5 der Marktsatzung der Gemeinde Süsel vom 14.12.2020 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Inanspruchnahme einer auf dem Wochenmarkt belegenen Fläche (Stand) zur Ausübung eines Gewerbes, Handels oder zur Durchführung von Schausstellungen o. ä. Veranstaltungen unterliegt der Entrichtung einer Gebühr (Marktstandsgeld) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Höhe der Gebühr

Das Marktstandsgeld beträgt pro Markttag

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| 1. für alle Stände je Frontmeter | 0,25 Euro |
| Mindestgebühr | 3,00 Euro |
| 2. Für das Abstellen von | |
| a) Liefer- und Lastkraftwagen je | 3,50 Euro |
| b) PKW und Anhänger je | 2,05 Euro |

§ 3

Berechnungsgrundlage

Für die Berechnung des Marktstandgeldes wird die von dem Marktbesucher in Anspruch genommene Frontlänge zugrunde gelegt. Bei der Erhebung des Marktstandgeldes werden Bruchteile von Frontmetern und der angefangene Tag voll gerechnet.

§ 4

Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist der Benutzer des Standes. Ist eine andere Person Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, so haften Benutzer und Eigentümer für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit

Das Marktstandsgeld ist grundsätzlich für ein Quartal im Voraus zu entrichten. Nicht ständige Marktbesucher entrichten das am Markttag fällige Marktstandsgeld an den mit der Einziehung beauftragten gemeindlichen Bediensteten.

§ 6

Verwendung von Daten

Die Gemeinde Süsel ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Zahlungspflichtigen zu ermitteln und nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit dieses zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Süsel, 14.12.2020

Gemeinde Süsel
Der Bürgermeister
gez. Adrianus Boonekamp